

## Vorblatt

### **Problem:**

Der Zeitpunkt der Entscheidung über die Schulwahl nach der 4. Stufe der Volksschule ist im Hinblick auf das Entwicklungspotential von 10-jährigen Kindern zu früh.

### **Ziel:**

Verschiebung von Bildungslaufbahnentscheidungen von der Grundschule an das Ende der Sekundarstufe I bzw. in die Sekundarstufe I unter gleichzeitiger Individualisierung der Schullaufbahnentscheidungen.

### **Inhalt:**

Schaffung von zwei Modellen einer Neuen Mittelschule in definierten Modellregionen.

### **Alternativen:**

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage.

### **Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Die Neue Mittelschule soll durch die Verschiebung von Bildungslaufbahnentscheidungen die Treffsicherheit der richtigen Schulwahl erhöhen. Dadurch werden Über- oder Unterforderungen von Schülern und Schülerinnen vermieden, ohne dass weitere Bildungswege verschlossen werden. Dies wird sich langfristig insofern auch auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich auswirken, als die durchschnittliche Dauer des Schulbesuches verkürzt sein wird und die Schulabgänger eine ihren Interessen, Neigungen und Begabungen entsprechende, bessere Ausbildung erfahren haben werden.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die gegenständliche Novelle zum Schulorganisationsgesetz entstehen unmittelbar keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt oder die Haushalte anderer Gebietskörperschaften.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Rechtsvorschriften der Europäischen Union werden durch ein diesem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz nicht berührt.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz unterliegt nicht den besonderen Beschlusserfordernissen des Art. 14 Abs. 10 B-VG.

Eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 15 Abs. 6 B-VG ist im Hinblick auf die Fristsetzung für die Erlassung der Landesgesetze (1. September 2008) nicht erforderlich.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Das Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode sieht im Kapitel „Bildung“ unter Z 9 (Schule der 10- bis 15-jährigen im Bereich der Schulpflicht) die „weitere Verbesserung der Bildungschancen von Schülerinnen und Schülern und differenziertes Eingehen auf die Fähigkeiten und Bedürfnisse des einzelnen Kindes“ vor.

In Umsetzung dieses Zieles und – damit in untrennbarem Zusammenhang – anderer bildungspolitischer Zielsetzungen (zB weitestmögliche Vermeidung des Wiederholens von Schulstufen durch pädagogische und organisatorische Maßnahmen) soll durch vorliegenden Entwurf die Treffsicherheit in der Wahl der richtigen Schule (Bildungslaufbahnentscheidung) erhöht werden. Dies soll durch verschiedene Maßnahmen bewirkt werden, allen voran die Verlegung der Entscheidung über die Wahl der Hauptschule oder der allgemein bildenden höheren Schule von der 4. Klasse Volksschule auf die 2. bzw. 4. Klasse der Neuen Mittelschule.

In Modellregionen sollen daher zwei Arten von „Neuen Mittelschulen“ eingerichtet werden können. Somit bestehen für die Aufnahme in die Neue Mittelschule neben dem erfolgreichen Abschluss der 4. Klasse Volksschule keine weiteren Aufnahmebedingungen. Der Schulbetrieb in der Neuen Mittelschule soll dem Grundprinzip der Individualisierung folgen und durch zahlreiche Maßnahmen der inneren Differenzierung die Schüler und Schülerinnen bestmöglich auf die für sie richtige Schulwahl nach der 2. bzw. der 4. Klasse vorbereiten und somit auch die bekannten „Nahtstellensituationen“ entschärfen.

Im Detail werden neben der Festlegung der Modellregionen vor allem pädagogische und organisatorische Konzepte, sog. Modellpläne, zu erstellen sein. Diese sind Verordnungen der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, die bestmöglich auf die pädagogischen Vorstellungen und organisatorischen Bedürfnisse in der Modellregion einzugehen haben.

Beteiligte Schulen können solche in der Trägerschaft des Bundes, des Landes oder der Gemeinde sein. Die Regelung des vorliegenden Entwurfes erfasst nur öffentliche Schulen, die Teilnahme allenfalls bestehender Privatschulen in einer Modellregion wird aber angestrebt.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Das neue Modell der Gemeinsamen Schule wird Änderungen der Schulorganisation im Bereich der Pflichtschulen und der Bundesschulen mit sich bringen. Wesentlich ist dabei, dass der Ressourcenverbrauch einer Klasse der Gemeinsamen Schule unabhängig vom Standort auf dem Lehrplan der allgemein bildenden höheren Schule basiert und zusätzlich Maßnahmen zur individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler beinhalten wird. Insbesondere können sich finanzielle Auswirkungen von dienst- und besoldungsrechtlichen Regelungen im Hinblick auf den beabsichtigten verschränkten Einsatz von HS- und AHS-Lehrer und -Lehrerinnen ableiten lassen. Die diesbezüglich geplanten Novellen werden auch eine umfassende Darstellung zu den Folgen auf den Bundeshaushalt enthalten. Die Anzahl der Standorte und das Ausmaß des verschränkten Lehrer- und Lehrerinneneinsatzes wird sich jedenfalls aus den zur Verfügung stehenden Mittel ableiten und ist durch die zuständige Bundesministerin mittels Verordnung zu den jeweiligen Modellregionen (Modellpläne) festzulegen.

#### **Kompetenzrechtliche Grundlage:**

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet sich kompetenzrechtlich hinsichtlich der Grundsatzbestimmung in § 129 des Entwurfes auf Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen auf Art. 14 Abs. 1 B-VG.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Durch die Abschaffung des 2/3-Erfordernisses im Nationalrat kann ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz mit einfacher Mehrheit im Nationalrat beschlossen werden.

Der Gesetzentwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999.

## **Besonderer Teil**

### **Zu Z 1 (Hauptstück IIb, § 129, § 129a, § 129b):**

#### **§ 129 (Einführung von Neuen Mittelschulen in Modellregionen):**

§ 129 des Entwurfes regelt die Grundlagen für die beiden Modelle einer Neuen Mittelschule (§§ 129a und 129b).

Beiden ist gemein, dass die Schulwahl bezüglich Hauptschule oder allgemein bildende höhere Schule von der 4. Klasse der Volksschule auf das Ende der Sekundarstufe I bzw. in die Sekundarstufe I hinein verlegt wird. Dieses Ziel wird nur mit einer Reihe von pädagogischen und organisatorischen Maßnahmen erreicht, die in ihren Grundzügen in § 129 des Entwurfes für beide Modelle und in den §§ 129a und 129b des Entwurfes für das jeweilige Modell geregelt sind.

Zum Zweck der auf die Region bedarfsgerecht zugeschnittenen Maßnahmen kann die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur auf Antrag eines Landesschulrates/des Stadtschulrates für Wien in enger Kooperation mit den Betroffenen der Region (insbesondere den Schulerhaltern, aber auch den Erziehungsberechtigten und den Lehrern und Lehrerinnen) für jede Modellregion einen Modellplan erstellen. Diese Modellpläne sind Verordnungen mit auf bestimmte Schulstandorte eingeschränkten Wirkungsbereichen; sie sind daher an diesen Schulen (gemäß der besonderen Kundmachungsvorschrift des Abs. 1) durch Anschlag während eines Monats kund zu machen. Sie sind auf Grund von Art. 81a Abs. 3 lit. c B-VG der Begutachtung durch das Kollegium des jeweiligen Landesschulrates/Stadtschulrates für Wien zu unterziehen, dem Väter und Mütter schulbesuchender Kinder sowie Vertreterinnen und Vertreter der Lehrerschaft mit beschließender Stimme angehören. Überdies werden die Entwürfe dieser Verordnungen der Begutachtung durch die jeweiligen Landesverbände der Elternvereine, LandesschülerInnenvertretungen und LehrerInnen-Landesvertretungen der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst unterzogen werden.

Inhaltlich werden die Modellpläne zunächst in geographisch nachvollziehbarer Art und Weise die Modellregion umschreiben und die Schulen nennen, die in der Modellregion gelegen sind. Weiters werden die Modellpläne auf der Basis der Vorgaben der §§ 129 bis 129b des Entwurfes, im Übrigen auf der Basis der sonst für die betreffenden Schulen geltenden Rechtslage (mit Ausnahme der Bestimmungen über Schulversuche) die Details der Umsetzung festzulegen haben. Als solche kommen in Betracht: Aufnahmuvoraussetzung des erfolgreichen Abschlusses der 4. Klasse der Volksschule, Regelung des Zugangs bzw. von Abweisungen aus Platzgründen, Klassenbildung, Unterrichts- und Zeitorganisation, Festlegung von Lehrplanabweichungen, heterogene Gruppenbildungen, Maßnahmen der Individualisierung, besondere Förderkonzepte, zeitgemäße und bedarfsorientierte Unterrichtsformen, motivierende Formen der Lernerfolgsrückmeldungen, besondere Förderung der Kreativität vor allem in den Bereichen Kunst, Musik und Kultur, Konzepte für Entwicklungsarbeit, Festlegung von Evaluationsformen, Formen der Begabungs- und Begabtenförderung, Einbeziehung der sozialen Integration, Verbindung mit Ganztagsangeboten und andere Festlegungen im Sinne eines bestmöglichen Umganges mit der Vielfalt, Heterogenität und Individualität der Neuen Mittelschule.

Im Sinne der gebotenen Transparenz ist Schülern und Erziehungsberechtigten jederzeit Einsicht in die Modellpläne zu gewähren und wird ihnen – auch ohne eine gesonderte gesetzliche Anordnung – die Ablichtung derselben gestattet werden, sofern nicht ohnehin eine Veröffentlichung im Internet erfolgt.

Die zusätzliche Anhörung der Bezirksschulräte bzw. der Landesschulräte bei bezirks- oder landesübergreifenden Modellregionen erfolgt aus verwaltungsökonomischen Überlegungen (Sicherung der behördeninternen Kommunikation zur Berücksichtigung sämtlicher Erfordernisse der Region, Beschleunigung der Verwaltungsabläufe, verbesserte Information gegenüber der interessierten Öffentlichkeit).

Abs. 3 fasst die Grundintention der Neuen Mittelschule in den Modellregionen zusammen, bevor die Abs. 4, 5 und 6 pädagogische Details der Umsetzung regeln. Diese Vorgaben werden daher für jeden Modellplan unverrückbare Eckpfeiler sein.

Kernziel ist die Verschiebung der Entscheidung über Bildungslaufbahnen und – gemeinsam mit den sonstigen Maßnahmen – die Individualisierung der Bildungslaufbahnen auch im Hinblick auf die Chancengleichheit der Schülerinnen und Schüler. Dies soll den Schulwechsel an den „Nahtstellen“ transparenter machen und erleichtern. Der Zugang zu höchstmöglicher Bildung unabhängig von Herkunft, sozialer Lage und finanziellem Hintergrund (vgl. Art. 14 Abs. 5a B-VG) soll durch pädagogische Konzepte, insbesondere durch stärkere Individualisierungsmaßnahmen und Förderangebote verbessert werden.

Das herkömmliche Schulsystem baut auf Klassen auf. Neue, modulare Systeme, die losgelöst von einer Klassenorganisation funktionieren könn(t)en, sind im Bereich der Oberstufe schulversuchsweise in

Erprobung. Für den Bereich der Sekundarstufe I erscheint es notwendig, an der Klassenorganisation grundsätzlich festzuhalten. Allerdings kann es im Hinblick auf die angestrebte Individualisierung auch zweckmäßig sein, schulstufenübergreifende Klassenbildungen, und vor allem (Lern-)Gruppenbildungen zu ermöglichen. Die in Abs. 4 angesprochenen Maßnahmen der inneren Differenzierung werden in den Modellplänen der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur festzulegen oder zumindest rahmenhaft vorzugeben sein. Die Möglichkeit, auch Maßnahmen der äußeren Differenzierung vorsehen zu können, ist dem Grundgedanken des Modelles der Neuen Mittelschule entsprechend restriktiv zu verstehen und wird insbesondere der Behebung von Teilleistungsschwächen dienen (zB einer bestimmten Rechtschreibproblematik, ein Nachlernen einer Rechenmethode oder aus der englischen Grammatik die richtige Zeitenfolge). Die Bildung von permanenten Leistungsgruppen wird lediglich im Rahmen des Modells des § 129b erlaubt, sofern dies zur bestmöglichen Förderung der Schülerinnen und Schüler nötig ist (siehe § 129b Abs. 2, 3. Satz).

Abs. 5 bezieht sich zunächst auf die Leistungssituation. Grundsätzlich gelten die für die Leistungsfeststellung und die Leistungsbeurteilung bestehenden Vorschriften. Zusätzlich ist jedoch vorgesehen, dass verbindlich zumindest zwei Mal im Unterrichtsjahr eine differenzierende Leistungsbeschreibung zu erfolgen hat. Darin sollen mit hoher Motivationswirkung die verschiedenen Begabungen herausgearbeitet werden und auf deren Basis der Leistungsstand aufgezeigt werden. Besondere Bedeutung wird in diesem Zusammenhang auch der Beratung zukommen, wie die Leistungen individuell noch gesteigert werden können. Bei schlechten Leistungen soll auf das bestehende „Frühwarnsystem“ des § 19 Abs. 3a zurückgegriffen werden und ein weiterer Ausbau desselben dahingehend erfolgen, dass die verpflichtend vorgesehene Einladung zu einem Gespräch bis zur letzten Konsequenz, nämlich der Teilnahme an einem Förderunterricht oder an anderen Fördermaßnahmen verbindlich sein soll. Die Orientierung sowohl der Leistungsbeurteilung als auch der Förderung hat an den Anforderungen des jeweiligen Lehrplanes zu erfolgen, jeweils (individuell) aber auch im Lichte der Aufgaben der Neuen Mittelschule gemäß den §§ 129a und 129b (siehe jeweils Abs. 1). Es kann daher durchaus zweckmäßig sein, auch im Bereich der Förderung der bestmöglichen Berufsorientierung gegenüber einer umfassenden und vertieften Allgemeinbildung den Vorzug zu geben, wenn dies der individuellen Situation des Schülers oder der Schülerin eher entspricht. Wie in anderen Schulen auch werden die Leistungen in der Schulnachricht und im Jahreszeugnis dokumentiert. Dem gesetzlichen Status der Neuen Mittelschule im neuen Hauptstück IIb des Schulorganisationsgesetzes entsprechend sollen derartige Dokumente auch diese Schulbezeichnung zum Ausdruck bringen und nicht etwa am Ende des Unterrichtsjahres in die bestehenden Strukturen (Hauptschule oder allgemein bildende höhere Schule) zurückgefallen werden.

Abs. 6 regelt die Unterrichtsorganisation an der Neuen Mittelschule und soll hier ein breites Spektrum für die Erprobung neuer Wege des Unterrichts öffnen. Insbesondere soll in Abstimmung mit allfälligen Lehrplanänderungen ein Abgehen von der starren 50-Minuten-Stunde möglich sein. Dadurch kann je nach Gegenstand ideal auf die Leistungskurve der Schüler und Schülerinnen abgestellt werden und sollen verstärkt Formen des Projektunterrichtes und des fachübergreifenden Lehrens und Lernens ermöglicht werden.

Dass die Arbeitszeit der Lehrerinnen und Lehrer und der sonstigen den Schulen zur Dienstleistung zugewiesenen Personen unberührt bleibt, ergibt sich eigentlich schon aus § 16 des Schulzeitgesetzes 1985 und soll daher in Abs. 7 nur als Klarstellung wiedergegeben werden.

Die Abs. 8 und 9 schaffen die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Durchführung der Modellschulen in den Modellregionen, sofern es sich um Schulen außerhalb der Trägerschaft des Bundes handelt (Hauptschulen). Die äußere Organisation von öffentlichen Hauptschulen wird dann berührt, wenn etwa die Klassenschülerzahl, die Gruppengrößen, die Unterrichtszeit, usw. berührt sind. Durch Abs. 9 wird der Landesgesetzgebung der Auftrag erteilt, die erforderlichen korrespondierenden Bestimmungen für Modellschulen der Neuen Mittelschule im Pflichtschulbereich zu schaffen, durch die Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern als Basis für die Durchführung der einzelnen Schulmodelle möglich werden. Solche Vereinbarungen sind schon derzeit im § 7 des Schulorganisationsgesetzes hinsichtlich der Schulversuche, sofern sie die äußere Organisation öffentlicher Pflichtschulen berühren, vorgesehen.

#### **§ 129a (Vierjähriges Modell der Neuen Mittelschule auf der Sekundarstufe I):**

Die Neue Mittelschule auf der Sekundarstufe I ist eine vierjährige Form, die dem Grundgedanken folgend zunächst die wegweisende Schullaufbahnentscheidung von der 4. auf die 8. Schulstufe verschiebt und durch zahlreiche pädagogische und organisatorische Begleitmaßnahmen eine bestmögliche individuelle Förderung ermöglicht.

In diesem Sinne legt § 129a die Rahmen der Schulorganisation fest, die durch die Modellpläne (siehe die Ausführungen zu § 129) im Detail zu konkretisieren sind. So erfordert die Aufnahme in diese neue

Mittelschule lediglich den erfolgreichen Abschluss der 4. Klasse der Volksschule und kein Leistungskalkül in „Deutsch, Lesen, Schreiben“ und „Mathematik“.

Die Aufgaben dieser Neuen Mittelschule sind im Wesentlichen die der Hauptschule und die der allgemein bildenden höheren Schule:

- Die zu vermittelnde Allgemeinbildung muss jedenfalls eine grundlegende sein, nach Möglichkeit aber eine umfassende und vertiefende. Diese Bandbreite umfasst das Bildungsziel der Hauptschule ebenso wie das der allgemein bildenden höheren Schule und damit der Hinführung zur Universitätsreife.
- Die bestmögliche Berufsorientierung und Vorbereitung zum Übertritt in das Berufsleben ist gerade in Zeiten des Anstiegs auf die Universitäten auch für studierbegabte Schüler und Schülerinnen von allgemein bildenden Schulen von zunehmender Bedeutung.
- Das Schulsystem in Österreich ist ein sehr differenziertes, aber zugleich homogenes. Die Durchlässigkeit und die Ermöglichung der Erlangung höherer Bildung unabhängig von der zuvor gewählten Schullaufbahn ist ein Grundprinzip des österreichischen Schulsystems, das auch in § 129 dieses Entwurfes (siehe Abs. 3 sowie die Erläuterungen hierzu) Erwähnung findet. Es ist daher nur selbstverständlich, dass auch die Neue Mittelschule auf der Sekundarstufe I die Aufgabe hat, zum Besuch weiterführender mittlerer oder höherer Schulen bestmöglich zu befähigen.

Im Sinne dieser drei Aufgaben der Neuen Mittelschule auf der Sekundarstufe I ist auch die Zugrundelegung des Lehrplanes der allgemein bildenden höheren Schule als „Orientierungsrahmen“ zu verstehen. Schon derzeit sind die Lehrpläne der Hauptschule und der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule weitgehend wortident. Der Unterschied zwischen der Hauptschule und der allgemein bildenden höheren Schule ist somit nicht im Lehrplan, sondern in den Aufgaben der jeweiligen Schulart und damit in den Anforderungen des Lehrplanes gelegen (einschließlich der unterschiedlichen Ausbildung der Lehrenden für eben die eine oder die andere Schulart). Die Neue Mittelschule auf der Sekundarstufe I schafft gemeinsame Vorgaben für alle aufgenommenen Schülerinnen und Schüler (unabhängig von deren Leistungen in der Volksschule) und bietet ausreichend Differenzierungsmöglichkeiten, um die breiten Zielvorgaben des § 129a Abs. 1 in dem einen oder dem anderen Bereich (individuell) bestmöglich zu erreichen.

Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf finden in den rechtlichen Rahmenbedingungen der §§ 129a und 129b in allen Regelungsbereichen ihren Platz. Das Schulpflichtgesetz 1985, wonach Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemäß § 8a leg.cit. ihre Schulpflicht auch in der Hauptschule oder der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule erfüllen können, findet auch auf die Neue Mittelschule uneingeschränkt Anwendung, da diese von der Schulerhalterschaft her eine Hauptschule oder eine allgemein bildende höhere Schule mit eben geänderten organisatorischen Bedingungen ist. Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf und deren Recht auf integrativen Unterricht in allgemeinen Schulen ergeben sich sohin keinerlei Änderungen.

Abs. 3 stellt eine Schlüsselbestimmung des § 129a dar. Hier wird die von der 4. Klasse der Volksschule um vier Jahre verschobene Entscheidung der weiteren Schulwahl geregelt. Dies erfolgt hier unter den differenzierten Bedingungen der Neuen Mittelschule. Entsprechend den individuellen Lernvoraussetzungen enthält Abs. 1 eine sehr breite Aufgaben- bzw. Zielvorgabe für die Neue Mittelschule, die am Ende dieser 4-stufigen Schule zu den jeweiligen (individuellen) Berechtigungen führt. Wesentlich ist, dass grundsätzlich die Regelungen der Leistungsbeurteilung gemäß dem Schulunterrichtsgesetz und der Leistungsbeurteilungsverordnung gelten. Daher sind alle Schüler und Schülerinnen nach den (sehr breiten) Anforderungen des Lehrplanes und dem Stand des Unterrichtes zu beurteilen. Aus dieser (auf Grund der für alle Schülerinnen und Schüler in gleicher Weise geltenden Beurteilungskriterien) Beurteilung allein kann sich daher nicht ableiten lassen, welches der in Abs. 1 genannten Ziele der Schüler oder die Schülerin in welchem Ausmaß erreicht hat. Es ist daher erforderlich und zweckmäßig, wenn die Konferenz derjenigen Lehrer, die den Schüler oder die Schülerin unterrichtet haben, die verbindliche Feststellung trifft, ob der Schüler oder die Schülerin eben im Hinblick auf die differenzierten Anforderungen der Neuen Mittelschule gemäß Abs. 1 berechtigt ist, eine mittlere oder höhere Schule zu besuchen. Dabei wird neben der Erfüllung der Anforderungen des Abs. 1 auch die Gesamtleistungssituation des Schülers oder der Schülerin eine Rolle spielen, um zu einer treffsicheren Schulwahlentscheidung zu gelangen. Unberührt bleibt jedenfalls die Möglichkeit der Ablegung einer Aufnahmeprüfung in die jeweils angestrebte Schule. Ebenso unberührt bleibt die Möglichkeit des Schulwechsels während der vierjährigen Phase, bei der sich die Berechtigungen auf dieselbe Art und Weise ergeben, wie am Ende der vierjährigen Neuen Mittelschule.

**§ 129b (Neue Mittelschule auf der Sekundarstufe I für die 5. und 6. Schulstufe und für die 7. und 8. Schulstufe):**

Diese Form der Neuen Mittelschule geht vom Grundgedanken aus, die erste wegweisende Schullaufbahnentscheidung vom 10. auf das 12. Lebensjahr zu verschieben und durch zahlreiche pädagogische und organisatorische Begleitmaßnahmen sowie eine bestmögliche individuelle Förderung dem Schüler diese Entscheidung zu erleichtern.

Dieses Modell bietet die Neue Mittelschule auf zwei unterschiedlichen Niveaus an: auf jenem der 5. und 6. Schulstufe sowie auf jenem der 7. und 8. Schulstufe. Der Unterricht in der 5. und 6. Schulstufe erfolgt nach dem Lehrplan der allgemein bildenden höheren Schule. Nach erfolgreichem Abschluss der 6. Schulstufe haben die Schülerinnen und Schüler mehrere Wahlmöglichkeiten in Bezug auf deren Bildungslaufbahn. Sie können eine allgemein bildende höhere Schule oder eine Hauptschule besuchen oder die Neue Mittelschule auf dem Niveau der 7. und 8. Schulstufe fortführen. Im Fall der Fortführung der Neuen Mittelschule ist je nach Leistungsfähigkeit der einzelnen Schülerinnen und Schüler entweder der Lehrplan der Hauptschule oder der Lehrplan des Realgymnasiums anwendbar, wobei Abs. 3 festlegt, welche Leistungskriterien für die Anwendbarkeit des Lehrplans des Realgymnasiums erfüllt sein müssen. Dieselben Leistungskriterien werden herangezogen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler nach Absolvierung der 6. Klasse der Neuen Mittelschule eine allgemein bildende höhere Schule besuchen möchte. Für den Besuch der Hauptschule in der 7. Schulstufe genügt der erfolgreiche Abschluss der 6. Schulstufe der Neuen Mittelschule.

Die Regelungen bezüglich der Anforderungen für den Übertritt in die allgemein bildende höhere Schule oder in die Hauptschule kommen auch dann zur Anwendung, wenn ein Schüler oder eine Schülerin nach Absolvierung der 5. oder der 7. Schulstufe der Neuen Mittelschule in eine andere Schule oder Klasse wechseln will, die keine Neue Mittelschule ist.

Die 7. und 8. Schulstufe wird auf der Grundlage des Lehrplans der Hauptschule oder des Realgymnasiums durchgeführt. Nach erfolgreichem Abschluss der 8. Schulstufe haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, bei Vorliegen der nötigen Leistungsbeurteilungen im Jahreszeugnis entweder eine allgemein bildende höhere Schule, eine berufsbildende mittlere oder höhere Schule oder eine Polytechnische Schule zu besuchen. In Bezug auf die Übertrittsbestimmungen ist nun in zweierlei Hinsicht zu differenzieren, nämlich nach dem angewendeten Lehrplan und nach dem Umstand, ob bei Anwendung des Lehrplans der Hauptschule Leistungsgruppen geführt werden oder nicht.

Werden in der 8. Schulstufe Leistungsgruppen geführt, so finden die Bestimmungen des § 40 Abs. 3 in Bezug auf den Übertritt in eine allgemein bildende höhere Schule, des § 55 Abs. 1 in Bezug auf den Übertritt in eine berufsbildende mittlere Schule und des § 68 Abs. 1 in Bezug auf den Übertritt in eine berufsbildende höhere Schule Anwendung.

Wird auf die Differenzierung in Leistungsgruppen jedoch verzichtet, so ist die Aufnahme in eine allgemein bildende oder berufsbildende höhere Schule ohne Aufnahmeprüfung dann möglich, wenn das Jahreszeugnis der 8. Schulstufe in den Pflichtgegenständen „Deutsch“, „Lebende Fremdsprache“ und „Mathematik“ keine schlechtere Beurteilung als „Gut“ enthält. Wird einer dieser Gegenstände mit „Befriedigend“ beurteilt, so steht noch die weitere Möglichkeit offen, die Berechtigung zum Übertritt in diese Schularten durch Feststellung der Klassenkonferenz zu erhalten.

Ein Aufstieg in eine berufsbildende mittlere Schule ist dann möglich, wenn das Jahreszeugnis in keinem der erwähnten Pflichtgegenstände eine schlechtere Beurteilung als ein „Befriedigend“ aufweist, bzw. wenn im Falle eines „Genügend“ die Klassenkonferenz feststellt, dass der Schüler den Anforderungen der mittleren Schule wahrscheinlich genügen wird.

Schülerinnen und Schüler, die in der 7. und 8. Schulstufe der Neuen Mittelschule nach dem Lehrplan des Realgymnasiums unterrichtet werden und die 8. Schulstufe erfolgreich abschließen, sind zum Besuch der 9. Schulstufe der allgemein bildenden Schule und der berufsbildenden mittleren oder höheren Schule berechtigt.